



Gemeinde Schwarza am Steinfeld
Verwaltungsbezirk: Neunkirchen
Neunkirchner Straße 107, 2625 Schwarza am Steinfeld
Tel: 02627/82346, Fax: 02627/82346-11
E-Mail: gemeinde@schwarza-steinfeld.gv.at

Zahl: BAU-

Sachb.:

Schwarza am Steinfeld, am 18.12.2009

Betr.: Nachträgliche Baubewilligung
- Ausbau Dachgeschoss und Umbau Erdgeschoss

BESCHEID

Herr

Herr

A-2625 Schwarza am Steinfeld

A-2625 Schwarza am Steinfeld

Spruch

I.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 10.12.2009, gemäß § 23 Abs.1 und 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBI. in der derzeit geltenden Fassung die

**nachträgliche
baubehördliche Bewilligung**

für den Ausbau des Dachgeschosses und den Umbau im Erdgeschoss in 2625 Schwarza am Steinfeld, Schwarza am Steinfeld.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 1996 - Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 sind genauestens einzuhalten.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996 vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, darf die Benützung erst nach Überprüfung des Bauwerks durch die Baubehörde, bei der die bewilligungsgemäße Ausführung festgestellt wird, erfolgen. Bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, darf das Recht aus der Baubewilligung für die Anlage erst nach Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung ausgeübt werden.

II.

Nur für den Bewilligungserwerber gültig!

Die in der Begründung ausgewiesenen Kosten des Verfahrens sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Begründung

I.

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 10.12.2009 wurde am 16.12.2009 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 21 NÖ Bauordnung 1996 in der derzeit geltenden Fassung, nach vorheriger Überprüfung des Ansuchens gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 1996 in der derzeit geltenden Fassung eine Bauverhandlung durchgeführt.

Auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstellen und der Bauverhandlung konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

II.

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991), BGBI. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978), LGBI. 3860/2 und § 6 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973), LGBI. 3800/2-3 in den derzeit geltenden Fassungen, werden Ihnen folgende Verfahrenskosten vorgeschrieben:

Kostenbezeichnung	Anzahl	Betrag
T34 Nachträgl. Erteilung d. baubeh. Be- willigung f. konsenslose Bauwerke u. andere Vorhaben die doppelten Ansätze des Tarifposten 29		123,54 EUR
2 Amtspersonen je 1/2 Std. € 18,90	2,00	37,80 EUR
Bausachverständiger je 1/2 Std. € 40,-	2,00	80,00 EUR
Bundesgebühren		54,00 EUR
Gesamtsumme		295,34 EUR

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Berufung an den Gemeindevorstand erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Fax beim Gemeindeamt Schwarza am Steinfeld einzubringen.

Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen sowie einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten und ist mit € 13,20 zu vergebühren.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die Außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.



Ergeht an:

Bauwerber/Grundeigentümer:
[Redacted]

A-2625 Schwarza am Steinfeld

Schwarza am Steinfeld